

Statuten  
des Vereines

„Dauerkleingartenverein “An der Ruthnergasse“  
1210 Wien, Ruthnergasse 4

Beschluss der Generalversammlung vom 16.03.2008

Inhaltsverzeichnis

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1.  | Name, Sitz und Tätigkeitsbereich, Definitionen .....               | 2  |
| 2.  | Zweck und Ziele des Vereines .....                                 | 2  |
| 3.  | Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes .....                 | 3  |
| 4.  | Arten der Mitgliedschaft .....                                     | 3  |
| 5.  | Erwerb der Mitgliedschaft .....                                    | 3  |
| 6.  | Beendigung der Mitgliedschaft .....                                | 4  |
| 7.  | Rechte und Pflichten der Mitglieder .....                          | 4  |
| 8.  | Organe des Vereines .....  | 5  |
| 9.  | Generalversammlung .....   | 6  |
| 10. | Aufgabenkreis der Generalversammlung .....                         | 8  |
| 11. | Informationsversammlung .....                                      | 8  |
| 12. | Vereinsleitung .....   | 9  |
| 13. | Aufgabenkreis der Vereinsleitung .....                             | 9  |
| 14. | Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsleitungsmitglieder ..... | 10 |
| 15. | Ausschuss .....  | 10 |
| 16. | Kontrolle .....  | 11 |
| 17. | Schlichtung von Streitigkeiten .....                               | 12 |
| 18. | Auflösung des Vereines .....                                       | 12 |

## 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich, Definitionen

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Dauerkleingartenverein „An der Ruthnergasse“ (im folgenden KGV genannt).
- 1.2 Der KGV hat seinen Sitz in Wien
- 1.3 Der KGV erstreckt seine örtliche Tätigkeit auf die seinen Namen tragende Kleingartenanlage sowie auf die außerhalb der Kleingartenanlage gelegenen Gemeinschaftsflächen, -anlagen und -einrichtungen des KGV.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.5 Der KGV übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft im „Bezirksverband der Kleingartenvereine Wien XXI“ (im folgenden BV genannt), im „Landesverband Wien des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs“ (im folgenden LVB genannt) und im „Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs“ (im folgenden ZVB genannt) ergeben. Die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz wird in den Statuten als Generalversammlung, das Leitungsorgan als Vereinsleitung und die Rechnungsprüfer werden als Kontrolle bezeichnet. Bei den in den Statuten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Mitglied, Obmann) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

## 2. Zweck und Ziele des Vereines

- 2.1 Der KGV ist ein gemeinnütziger Verein und erstrebt generell die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen jener Kleingärtner, deren Kleingarten sich in der Kleingartenanlage des KGV befinden.
- 2.2 Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des KGV dienen insbesondere folgende Aufgabenstellungen und Durchführungsmaßnahmen unter vorrangiger Befriedigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder:
- 2.2.1 - der Erwerb von Grundflächen und deren Überlassung an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des geltenden Kleingartengesetzes, d.h. insbesondere unter Ausschluss erwerbsmäßiger Nutzung;
- 2.2.2 - die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen Nutzungsrechte an in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen auf Grund von Pachtverträgen oder Eigentumsrechts zustehen, insbesondere die Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, -anlagen und -einrichtungen, dies im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer oder Generalpächter, insofern der KGV nicht selbst Grundeigentümer oder Generalpächter ist;
- 2.2.3 - die Verwaltung der außerhalb der Kleingartenanlage gelegenen Gemeinschaftsflächen, -anlagen und -einrichtungen, dies im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer oder Generalpächter, insofern der KGV nicht selbst Grundeigentümer oder Generalpächter ist;
- 2.2.4 - die Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, deren theoretische und praktische Schulung insbesondere im Rahmen spezieller Fachgruppen, die Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen, all dies bezogen auf das Gebiet des Kleingartenwesens;
- 2.2.5 - die Vermittlung und Verbreitung der vom ZVB herausgegebenen Zeitschrift und anderer Fachzeitschriften, Bücher und Hilfsmittel, die Anlage einer Fachbibliothek und die Erfassung und Aufzeichnung statistischer Daten über die Vereinstätigkeit;
- 2.2.6 - die Weitergabe von schriftlichen Informationen an die Vereinsmitglieder;
- 2.2.7 - die Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikel für den Gartenbau, für Konservierungszwecke, Kleintierzucht und Imkerei zwecks Abgabe an die Mitglieder;
- 2.2.8 - die Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten und die Vermittlung von Rechtsauskünften in Kleingartenangelegenheiten durch den LVB oder den ZVB;
- 2.2.9 - die Vermittlung und den Abschluss preiswerter und spartengerechter Versicherungen im Rahmen der Kollektivversicherung des LVB;
- 2.2.10 - die Schaffung und Erhaltung einer entsprechenden Infrastruktur der Kleingartenanlage, insbesondere in Form sicher benutzbarer Wege und Abstellflächen und deren Beleuchtung, einer frostsicheren Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, einer zeitgemäßen Energieversorgung, von PKW-Abstellplätzen u.a.m.;

- 2.2.11 - die Errichtung, Instandhaltung und zweckentsprechende Einrichtung eines eigenen Vereinshauses;
- 2.2.12 - die Instandhaltung des vereinseigenen Schutzhauses und die Verpachtung desselben als gastgewerblichen Betrieb bzw. die Erlangung der zur Führung eines gastgewerblichen Betriebes in der Kleingartenanlage erforderlichen Berechtigungen;
- 2.2.13 - die Durchführung und Förderung kultureller bzw. humanitärer Aktionen und Veranstaltungen.

### **3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen vor allem die in den Punkten 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6 und 2.2.8 aufgezählten Maßnahmen.
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - 3.2.1 - Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und anteilige Verwaltungskostenbeiträge aller in die Verwaltung einbezogenen Kleingärtner.  
Beitrittsgebühr hat jeder zu entrichten, der als ordentliches Mitglied in den KGV aufgenommen wird, unabhängig davon, ob er in bereits begründete Nutzungsrechte an einem Kleingarten eintritt oder solche erst für sich neu begründet, daher auch in den Fällen der Pachtrechtsübertragung und der Pachtrechtsfortsetzung gemäß dem Kleingartengesetz;
  - 3.2.2 - Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen;
  - 3.2.3 - Erträge aus Veranstaltungen, Verpachtungen und vereinseigenen Unternehmungen;
  - 3.2.4 - Anteilige Kostenbeiträge der Mitglieder und sonstigen Kleingärtner der vom KGV verwalteten Kleingartenanlage zu den Kosten der von der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur (siehe Punkt 2.2.10).

### **4. Arten der Mitgliedschaft**

Der KGV besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
  - fördernden Mitglieder und
  - Ehrenmitglieder.
- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige und handlungsfähige Person werden, die an einer in der Kleingartenanlage des KGV gelegenen Kleingartenparzelle auf Eigentum, Einzelpacht, Unterpacht oder einen anderen geeigneten Rechtstitel begründete Nutzungsrechte erlangt hat.
  - 4.2 Ebenso können Ehepartner oder Lebensgefährten eines Pächters (auch wenn für sie Punkt 5.3 nicht zutrifft) oder eines Eigentümers ordentliches Mitglied werden. Zu fördernden Mitglieder können physische und juristische Personen ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.
  - 4.3 Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und die Vereinsinteressen besondere Verdienste erworben haben.

### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung auf Antrag.
- 5.2 Aufnahmeanträge von Kleingärtnern, denen Einzel- oder Unterpachtrechte an Kleingärten übertragen worden sind oder die in bestehende Einzel- oder Unterpachtverträge eingetreten sind, können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- 5.3 Erwerben Ehepartner oder Lebensgefährten gemeinsam Einzelpacht- oder Unterpachtrechte an einem Kleingarten, dann können beide als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 5.4 Jeder Eigentümer einer Kleingartenparzelle kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Miteigentum an einer Kleingartenparzelle besteht, die ein eigener Grundbuchkörper ist, wie auch für den Fall ideellen Miteigentums an einer mehrere Kleingärten umfassenden Liegenschaft, verbunden mit ausschließlichen Nutzungsrechten an einem bestimmten Kleingarten.
- 5.5 Der Eintritt als ordentliches Mitglied in den KGV ist mit der einmaligen Bezahlung einer Beitrittsgebühr verbunden. Im Falle von Punkt 4.2 ist keine Beitrittsgebühr zu entrichten, bei Zutreffen von Punkt 5.3 ist die Beitrittsgebühr nur einmal zu entrichten.

- 5.6 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung ernannt und können von Beitragszahlungen befreit werden, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KGV endet durch

- einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft,
- Tod des Mitgliedes,
- Austritt des Mitgliedes,
- Verlust der Handlungsfähigkeit des Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes und
- Verlust der Nutzungsrechte am Kleingarten.

- 6.1 Die Mitgliedschaft im KGV kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung beendet werden.
- 6.2 Mit dem Tod des Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft im KGV. Die Mitgliedschaft des mit dem Verstorbenen als Mitglied aufgenommen Miteigentümers wird davon nicht berührt. Ebenso wenig wird davon die Mitgliedschaft des Ehepartner oder Lebensgefährten des verstorbenen Einzel- oder Unterpächters berührt, wenn er das Einzel- oder Unterpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt.
- 6.3 Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung spätestens zum 31. Oktober des Austrittsjahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem KGV kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzungen von Mitgliedspflichten verfügt werden. Bei Verstößen gegen die Gartenordnung des KGV kann nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebener Briefe und gegebenenfalls Setzung einer Nachfrist der Ausschluss verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- 6.5 Die Vereinsmitgliedschaft endet, sobald die Nutzungsrechte des Mitgliedes an dem von ihm genutzten Kleingarten - aus welchem Grund auch immer - erlöschen. Dies ist sinngemäß auch auf die Mitglieder gemäß Punkt 4.2 anzuwenden. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Jahresmitgliedsbeitrages zum KGV und seinen Dachorganisationen besteht nicht.
- 6.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Punkt 6.4 genannten Gründen auf Antrag der Vereinsleitung von der Generalversammlung beschlossen werden.
- 6.7 Die Beendigung der Mitgliedschaft hat das Erlöschen aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum KGV sowie auf die Gemeinschaftseinrichtungen des KGV zur Folge.

## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten. Sie haben das Recht, die Vereinseinrichtungen, insoweit nicht notwendige Sonderregelungen von der Vereinsleitung getroffen worden sind, zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Mitglied zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich, falls es nicht selbst Eigentümer ist, aus dem mit dem Eigentümer bzw. Generalpächter abgeschlossenen Einzel- bzw. Unterpachtvertrag und der Gartenordnung des KGV. Die Nutzung der Gemeinschaftsflächen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Vereinsleitung gestattet.
- 7.2 In der Generalversammlung entfällt auf jeden Kleingarten eine Stimme zur Abstimmung über Anträge und zur Ausübung des Wahlrechtes (siehe auch Punkt 9.6).
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des KGV Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Gartenordnung des KGV, die Statuten des LVB und des ZVB sowie die Beschlüsse der Generalversammlung des KGV und der Vereinsorgane einzuhalten.
- 7.4 Die von den Gremien beschlossenen Beitragsleistungen an den KGV, den BV, den LVB und den ZVB, sowie die statutenkonform festgesetzten Umlagen, Gebühren (z.B. Beitrittsgebühr) und im Interesse des KGV erforderlichen Beitragsleistungen sind fristgerecht zu entrichten. Unter solche Beitragsleistungen, einschließlich der Pflicht zur Entrichtung von Kostenvorschüssen, fallen insbesondere die anteiligen Kosten zur Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen der Infrastruktur gemäß Punkt 2.2.10 sowie der Einrichtungen und Gebäude gemäß Punkt 2.2.11 und

- 2.2.12. Die Vereinsleitung ist verpflichtet, solche Projekte vorzubereiten, die bestellungsgemäße Ausführung zu überwachen und ehestmöglich gegenüber den Mitgliedern abzurechnen.
- 7.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung des KGV und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Generalversammlung ordentlich zu bewirtschaften. Mit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines Kleingartens ist es jedenfalls unvereinbar, den unverbauten Boden oder Teile desselben dem Wildwuchs (vermeintlicher „Biogarten“ oder „extensive Bewirtschaftung“) zu überlassen. Kleingärtner, welche die Pflege ihres Kleingarten vernachlässigen, haben für jenen Mehraufwand an Gartenpflege aufzukommen, den sie dadurch anderen Kleingärtnern, z.B. in Form aufwendiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung verursachen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Vereinsleitung beschlossenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung mitzutragen und nach Kräften zu unterstützen.
- 7.6 Die vorübergehende Benützung einer nicht im Eigentum des Mitgliedes stehenden Kleingartenparzelle durch eine dem KGV nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung in berücksichtigungswürdigen Fällen auf schriftliche Antrag des Mitgliedes gestatten. Jeder Einzel- oder Unterpächter setzt einen Kündigungsgrund gemäß den Bestimmungen des Kleingartengesetzes, wenn er seinen Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht bestimmungsgemäß verwendet.
- 7.7 Wenn es das allgemeine Interesse der im KGV vereinigten Kleingärtner erfordert, Flächenänderungen an den zur Nutzung überlassenen Kleingärten vorzunehmen, so hat jedes Mitglied eine solche zuzulassen, sofern durch diese Maßnahme die kleingärtnerische Nutzung der betroffenen Parzelle nicht wesentlich beeinträchtigt wird und auch der Grundeigentümer bzw. der Generalpächter dieser Maßnahme zugestimmt haben.
- 7.8 Die Mitglieder haben es zu dulden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, z.B. Wasserleitungen, Abwasserkanäle, Außenumfriedungen und Schallschutzanlagen, auch auf ihren Kleingartenparzellen hergestellt und erhalten werden.
- 7.9 Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten durch Organe der Vereinsleitung und des Ausschusses sowie durch Vertreter des Verpächters in Ausübung ihrer Funktion aus wichtigen Gründen zu gestatten, wobei das Mitglied tunlichst hievon in Kenntnis zu setzen ist.
- 7.10 Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Kleingärten Wasserschächte zu errichten, die der Aufnahme von Absperrvorrichtungen und Wasserzählern zu dienen haben. Der Übergang von der Vereinswasserleitung zur Hauswasserleitung befindet sich unmittelbar nach dem in Fließrichtung gelegenen noch vor dem Wassersubzähler angebrachten Absperrventil (sog. Saalbach). Sollte dieses Absperrventil nicht vorhanden sein, endet die Vereinswasserleitung an der jeweiligen Grundstücksgrenze. D.h., dass der auf dem Grundstück befindliche Teil der Wasserleitung sich im Verfügungs- und Verantwortungsbereich des Mitglieds befindet und daher Bestandteil der Hauswasserleitung ist.
- 7.11 Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung aller aus gemeinsamen Mitteln finanzierter und für alle Mitglieder benutzbarer Vereinsanlagen und -einrichtungen finanziell beizutragen und die Vereinsumlage in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.
- 7.12 Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, eigenmächtig der Kleingartengemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern, sowie Reparaturen an solchen Einrichtungen ohne vorherige Absprache mit der Vereinsleitung vorzunehmen.
- 7.13 Den Mitgliedern ist über deren Wunsch eine Ausfertigung der Statuten zu übermitteln; auf die gesetzlichen Offenlegungs- und Minderheitsrechte der Mitglieder wird hingewiesen.
- 7.14 Das Interesse des einzelnen Vereinsmitgliedes auf korrekte Vereinsadministration ist - sofern nicht eigene subjektive Rechte verletzt werden - bei der Vereinsbehörde geltend zu machen.

## **8. Organe des Vereines**

- 8.1 Die Organe des KGV sind
- die Generalversammlung,
  - die Vereinsleitung,
  - der Ausschuss,
  - die Kontrolle und
  - das Schiedsgericht.
- 8.2 Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Den Vereinsfunktionären der Vereinsleitung, des Ausschusses und der Kontrolle stehen jedoch angemessene Funktionsgebühren bzw. Aufwandsentschädigungen zu. Als jedenfalls angemessen ist eine Funktionsgebühr eines Vereinsfunktionärs im Monat, welche die doppelte Höhe der jährlichen Vereinsumlage eines Mitgliedes nicht überschreitet, anzusehen. Die

Vereinsfunktionäre haben auch Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer statutengemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind.

- 8.3 Die Mitglieder der Vereinsleitung, des Ausschusses und der Kontrolle werden durch Wahl auf die Dauer von drei Jahren in ihre Funktionen bestellt. Ihre Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig, ebenso der jederzeitige Rücktritt, sofern er dem davon betroffenen Vereinsorgan schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt wird. Der Rücktritt wird mit Zustellung der Rücktrittserklärung beim zuständigen Organ wirksam. Für Mitglieder der Vereinsleitung gelten bezüglich eines Rücktrittes Sonderbestimmungen (siehe Punkt 12.11). Die zu wählenden Funktionäre der Vereinsleitung und des Ausschusses müssen ordentliche Mitglieder sein.
- 8.4 Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Funktionsperiode der Vereinsorgane beginnt mit der Wahl und endet längstens am Tage der gültigen Neuwahl der neuen Vereinsorgane.

## 9. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste willensbildende Organ des KGV.

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich bis spätestens 30. Juni stattzufinden. Sie ist vom Obmann einzuberufen.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss der Vereinsleitung, auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (siehe Punkt 9.5 und 9.6) oder auf schriftlich begründetes Verlangen der Kontrolle, jeweils unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung, stattzufinden. Sie ist vom Obmann einzuberufen und hat binnen vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung an den Obmann stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder - einschließlich der Mitglieder der Kontrolle - spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Als Zustelladresse wird die vom Mitglied der Vereinsleitung zuletzt angegebene Adresse herangezogen. Außerdem ist eine für alle Mitglieder bestimmte Einladung unter Beachtung derselben Frist durch Anschlag an den in der Kleingartenanlage für Kundmachungen des KGV üblichen Stellen (Anschlagkästen) anzuschlagen. Diese Form der generellen Einladung ersetzt die Wirksamkeit der individuellen schriftlichen Ladung in all jenen Fällen, in denen die rechtzeitige Ladungszustellung an das Mitglied aus Gründen unterblieben ist, die nicht von der Vereinsleitung zu verantworten sind (z.B. nicht bekanntgegebene Anschriften-änderung, längere Ortsabwesenheit, Krankenhausaufenthalt u.a.m.). Auch kann sich das Mitglied, dass tatsächlich spätestens eine Woche vor dem bekanntgegebenen Termin von diesem Kenntnis erlangt hat, nicht auf unterbliebene persönliche Einladung berufen.
- 9.4 Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem angesetzten Generalversammlungstermin in schriftlicher Form bei der Vereinsleitung eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Kontrolle. Von der Kontrolle verlangte Tagesordnungspunkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die von den ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt die Vereinsleitung (siehe Punkt 13.2). Die Generalversammlung selbst kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegangen sind, nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.5 An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes in der Generalversammlung auf einen Dritten (z.B. Miteigentümer, Ehepartner oder Lebensgefährten, insofern diese nicht gemäß Punkt 4.2 oder Punkt 5.3 selbst ordentliche Mitglieder sind, oder einen Verwandten in gerader Linie, wie Elternteil oder Kind, ein anderes Mitglied oder einen berufsmäßigen Parteienvertreter) ist im Wege schriftlicher Bevollmächtigung zulässig. Dazu beauftragte Vertreter des BV, des LVB oder des ZVB sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind, wenn sie es verlangen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.
- 9.6 In den Abstimmungen und Wahlen wird jedem in der Kleingartenanlage des Vereines vorhandenen Kleingarten „Doppelparzellen“ oder „Mehrfachparzellen“ desselben Nutzungsberechtigten gelten als ein Kleingarten) eine Stimme zugeordnet. Wenn die Nutzungsrechte an einem Kleingarten mehr als einem Mitglied zustehen (siehe Punkt 5.3 und Punkt 5.4) sowie im Falle der Mitgliedschaft gemäß

- Punkt 4.2 steht den betroffenen Mitgliedern gemeinsam nur eine Stimme zu. Sie haben spätestens unmittelbar nach Aufruf zur Abstimmung oder zur Wahl dem Vorsitzenden der Generalversammlung (siehe Punkt 9.9) unwiderruflich bekanntzugeben, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben wird. Können sich zwei oder mehrere solcher anwesenden Mitglieder nicht auf eine gemeinsame Stimmausübung durch eines von ihnen einigen, dann bleibt ihre Stimme unberücksichtigt. Im Falle der Anwesenheit nur eines der betroffenen Mitglieder repräsentiert das anwesende Mitglied unwiderlegbar das oder die abwesenden Mitglied(er) und ist daher ohne weiteres zur Stimmabgabe berechtigt.
- 9.7 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingefunden hat. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung fünfzehn Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt. Die Anzahl der Debattenredner zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie deren Redezeit ist zu Beginn der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegen. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt grundsätzlich durch Handheben, soll aber in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung dadurch beeinträchtigt wäre, mit Stimmzetteln geschehen. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Generalversammlung (siehe Punkt 9.9) festzulegen (Abstimmung mit Stimmzettel oder durch Handheben).
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Statuten des KGV geändert, der Austritt des KGV aus dem LVB (siehe Punkt 1.5) erklärt oder der Ausschluss von Mitgliedern bestätigt werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bezüglich der notwendigen Beschlüsse zur freiwilligen Auflösung des KGV siehe Punkt 18.1.  
Über den Tagesordnungspunkt „Austritt des KGV aus dem LVB“ kann überdies nur dann rechtswirksam abgestimmt werden, wenn das Leitungsorgan des betroffenen LVB nach sinngemäßer Maßgabe der Punkte 9.3 und 9.4 zur Generalversammlung geladen worden ist und in der Generalversammlung vor Beginn der Abstimmung Gelegenheit erhalten hat, durch einen Vertreter den Vereinsmitgliedern die Folgen des Austrittes darzulegen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied der Vereinsleitung.
- 9.10 Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Grundsätzlich ist der Wahlausschuss in der letzten dem Wahlvorgang vorangegangenen Generalversammlung zu bestellen. Ist das nicht geschehen, dann ist der Wahlausschuss zu Beginn der Generalversammlung zu bestellen, die der Wahl dient. Der Wahlausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Dem Wahlausschuss sollen möglichst keine Mitglieder angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl stellen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Generalversammlung schon vorher aus dem Kreis der Mitglieder eingeholte Wahlvorschläge zu unterbreiten und den Wahlvorgang zu leiten hat. Sind beim Wahlausschuss keine Wahlvorschläge eingegangen, dann hat sich der Wahlausschuss darauf zu beschränken, mit Stimmenmehrheit für jede zu besetzende Vereinsfunktion einen oder mehrere Wahlvorschläge zu erstellen und der Generalversammlung zu unterbreiten.  
Der Wahlausschuss kann von sich aus mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, jene Personen, die sich der Wahl zu den Vereinsorganen stellen, in Wahllisten zusammenzustellen, die von der Generalversammlung nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden können (Listenwahl). Die Generalversammlung kann dem Wahlausschuss bindend vorschreiben oder untersagen, eine Listenwahl vorzubereiten und durchzuführen. Eine Listenwahl ist aber jedenfalls nur dann zulässig, wenn der Generalversammlung zumindest zwei teilweise verschiedene Wahllisten zur Abstimmung vorgeschlagen werden. In den Wahllisten haben den zur Wahl ausgeschriebenen Vereinsfunktionen die entsprechenden Wahlwerber namentlich und unverwechselbar zugeordnet zu werden.  
Vor der Abstimmung sind die zur Wahl vorgeschlagenen zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären bestellt werden können. Lehnt jemand, der durch Listenwahl in eine Vereinsfunktion gewählt worden ist, die Wahlannahme ab, dann ist die solcherart vakant gebliebene Vereinsfunktion durch gewöhnliche Einzelwahl zu besetzen.  
Der Abstimmungsvorgang selbst erfolgt so, wie er zu Beginn der Generalversammlung festgelegt worden ist (siehe Punkt 9.7).
- 9.10.1 - Wahl mit Stimmzettel:

Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat nach Beendigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Mitgliedern des Wahlausschusses das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten, so entscheidet darüber der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit.

Bei einer Listenwahl hat der Stimmzettel den Wahllistenvorschlag zu enthalten. Änderungen des auf dem Stimmzettel aufscheinenden Wahlvorschlages, z.B. durch Streichungen von Kandidaten, machen den Wahlzettel der Listenwahl zur Gänze ungültig.

9.10.2 - Wahl durch Handheben:

Das Ergebnis der Wahl ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses sofort zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten.

9.11 Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Schriftführer darf sich zur Protokollierung eines Diktiergerätes bedienen. Er hat binnen drei Wochen eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und je eine Ausfertigung dem Obmann und dem Vorsitzenden der Kontrolle zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Ausfertigungen des Protokolls sind von der Vereinsleitung mindestens zehn Jahre aufzubewahren und in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Ordentliche Mitglieder haben gegen Kostenersatz Anspruch auf Ausfolgung einer unbeglaubigten Kopie der vom Schriftführer hergestellten Protokollübertragung.

## 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 - die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr;
- 10.2 - die Entgegennahme von Berichten von sonstigen Mitglieder des Ausschusses (z.B. Fachberater, Gruppenleiter) sowie der Kontrolle;
- 10.3 - die Stellungnahme zu den Berichten und die Erteilung der Entlastung der Vereinsleitung;
- 10.4 - die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung;
- 10.5 - die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung, der Mitglieder des Ausschusses, der Mitglieder der Kontrolle und des Abschlussprüfers, sowie die allfällige Enthebung aller dieser Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode. Die Generalversammlung ist verpflichtet ein neues Mitglied der Vereinsleitung zu bestellen, falls die gesetzliche Mindestzahl unterschritten wird;
- 10.6 - die Bestellung eines Wahlausschusses für die nächste Generalversammlung, bei der Wahlen angesetzt sind; allenfalls die Bestellung eines für die Generalversammlung selbst erforderlichen Wahlausschusses, wenn ein solcher nicht schon in einer vorangegangenen Generalversammlung bestellt worden ist;
- 10.7 - die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr gemäß Punkt 5.5, der Vereinsumlage gemäß Punkt 7.9 und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, der Investitionsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- 10.8 - die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen der ordentliche Verwaltung überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zu deren Finanzierung die vorhandenen Geldmittel und laufenden Einnahmen des KGV nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind;
- 10.9 - die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung, der Mitglieder oder der Kontrolle;
- 10.10 - die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der KGV mit Mitgliedern der Vereinsleitung abschließt;
- 10.11 - die Ernennung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- 10.12 - die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch die Vereinsleitung;
- 10.13 - die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und der Gartenordnung des KGV;
- 10.14 - die Beschlussfassung über den Austritt des KGV aus dem LVB;
- 10.15 - die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des KGV.

## 11. Informationsversammlung

Die Informationsversammlung ist eine bedarfsweise stattfindende Versammlung, in der Angelegenheiten allgemeiner Art behandelt werden, die nicht in den Aufgabenkreis einer Generalversammlung fallen.

11.1 Die Einberufung einer Informationsversammlung erfolgt durch den Obmann.



- 11.2 Zu einer Informationsversammlung sind jene Mitglieder einzuladen, die von den zur Sprache kommenden Angelegenheiten betroffen sind. Punkt 7.2 gilt sinngemäß.
- 11.3 Den Vorsitz in der Informationsversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
- 11.4 Über den Verlauf der Informationsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle der Informationsversammlungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 11.5 In einer Informationsversammlung können keine wie immer gearteten Beschlüsse gefasst werden.

## 12. Vereinsleitung

- 12.1 Die Vereinsleitung besteht aus dem Obmann und einem oder zwei Stellvertreter, dem Schriftführer, einem Schriftführerstellvertreter und dem Kassier sowie einem Kassierstellvertreter.
- 12.2 Scheidet der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier innerhalb der Funktionsperiode vorzeitig aus seiner Funktion aus, tritt der Stellvertreter in diese Funktion ein und es hat eine Kooptierung zu erfolgen. Bei einer Vakanz einer der anderen Funktionen in der Vereinsleitung, hat diese das Recht, auf die unbesetzte Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Für jede Kooptierung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen. Wird die Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus der Vereinsleitung aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Generalversammlung vorzunehmen. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar längere Zeit aus, ist die Kontrolle berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl der Vereinsleitung einzuberufen. Sollte auch die Kontrolle handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, dann hat jedes ordentliche Mitglied, das die Ausnahmesituation erkennt, davon unverzüglich den LVB zu verständigen und es diesem zu überlassen, im Einvernehmen mit dem ZVB beim zuständigen Gericht den Antrag zu stellen, einen Kurator zwecks Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzusetzen.
- 12.3 Die Vereinsleitung hält ihre Sitzungen nach Bedarf ab. Sie wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Sind bei Verhinderung des Obmannes auch die Stellvertreter auf unvorhersehbar längere Zeit verhindert, darf jedes andere Mitglied der Vereinsleitung die Vereinsleitung einberufen.
- 12.4 Zu den Sitzungen der Vereinsleitung sind die Mitglieder der Kontrolle zeitgerecht einzuladen.
- 12.5 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.6 Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahre ältesten anwesenden Mitglied der Vereinsleitung.
- 12.7 Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.8 Über den Verlauf der Sitzung der Vereinsleitung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle der Sitzungen der Vereinsleitung sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 12.9 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes der Vereinsleitung durch Enthebung oder Rücktritt.
- 12.10 Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder ihrer Funktion entheben (siehe Punkt 10.5). Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. des neuen Mitgliedes in Kraft.
- 12.11 Die Mitglieder der Vereinsleitung können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Vereinsleitung an die nächste Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit der Wahl einer neuen Vereinsleitung wirksam, der Rücktritt eines einzelnen Mitgliedes der Vereinsleitung erst mit der Kooptierung des Nachfolgers gemäß Punkt 12.2. Hierzu siehe auch Punkt 10.5, letzter Satz.

## 13. Aufgabenkreis der Vereinsleitung

Der Vereinsleitung obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte des KGV. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1 - die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses. Die Vereinsleitung hat dazu legitimierten Organen oder Vertretern des LVB und des ZVB auf Verlangen jederzeit Einblick in die Jahresabrechnung und in die Unterlagen, die der Jahresabrechnung zugrunde liegen oder zugrundegelegt werden sollen, zu ermöglichen;

- 13.2 - die Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung, insbesondere die Beschlussfassung über die gemäß Punkt 9.4 beantragte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte;
- 13.3 - die Vorbereitung von Informationsversammlungen zu Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenkreis der Generalversammlung gemäß Punkt 10 fallen;
- 13.4 - die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 13.5 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- 13.6 - die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des KGV;
- 13.7 - die Beschlussfassung über eine selbst erstellte Geschäftsordnung für die Sitzungen der Vereinsleitung und des Ausschusses sowie über die Funktionsgebühren gemäß Punkt 8.2;
- 13.8 - die Abhaltung von Sprechstunden für die Mitglieder;
- 13.9 - die Behandlung von Beschwerden von ordentlichen Mitgliedern und die Entscheidung hierüber;
- 13.10 - Versuche zur Streitschlichtung zwischen Mitgliedern (siehe Punkt 17.2).

#### **14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsleitungsmitglieder**

- 14.1 Dem Obmann obliegt die Vertretung des KGV nach außen. Bei vermögenswerten Dispositionen, die den Umfang ordentlicher Verwaltung gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch überschreiten, steht das Vertretungsrecht dem Obmann gemeinsam mit dem Kassier zu. Das Recht, eine Vollmacht zur Vertretung des KGV zu erteilen, steht in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung dem Obmann alleine zu, in allen anderen Angelegenheiten dem Obmann gemeinsam mit dem Kassier.
- 14.2 Schriftstücke erheblichen Inhalts sind vom Obmann und vom Schriftführer zu unterfertigen. Schriftstücke erheblichen Inhalts sind in vermögenswerten Angelegenheiten darüber hinaus auch vom Kassier zu unterfertigen.  
Belege von Abrechnungen sind vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen. Abrechnungen des Obmannes und des Kassiers sind abweichend hiervon von den jeweiligen Stellvertretern zu unterfertigen.  
Alle vom Schriftführer erstellten Protokolle sowie alle Finanzberichte des Kassiers sind vom Obmann gegen zu zeichnen.
- 14.3 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Vereinsleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.4 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, in der Informationsversammlung, in der Sitzung der Vereinsleitung und in der Sitzung des Ausschusses.
- 14.5 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, der Informationsversammlung, der Vereinsleitung und des Ausschusses.
- 14.6 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des KGV verantwortlich. Er hat grundsätzlich in jeder Sitzung der Vereinsleitung sowie des Ausschusses einen aktuellen Finanzbericht vorzulegen. Der Kassier hat längstens bis zum Termin der ordentlichen Generalversammlung gemäß Punkt 9.1 für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung, eine Vermögensübersicht und den Rechnungsabschluss zu erstellen.
- 14.7 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

#### **15. Ausschuss**

Dem Ausschuss obliegt die Mitwirkung in allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des KGV, wenn diese nicht dem Aufgabenkreis der Generalversammlung oder der Vereinsleitung vorbehalten sind.

- 15.1 Der Ausschuss besteht aus der Vereinsleitung, den Fachberatern und den sonstigen Mitgliedern des Ausschusses (z.B. Gruppenleiter).
- 15.2 Der Ausschuss soll monatlich eine Sitzung abhalten. Er wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen.
- 15.3 Zu den Sitzungen des Ausschusses sind die Mitglieder der Kontrolle zeitgerecht einzuladen.
- 15.4 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 15.5 Den Vorsitz im Ausschuss führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahre ältesten anwesenden Mitglied der Vereinsleitung.
- 15.6 Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Sollten Fachberater oder sonstige Mitglieder des Ausschusses auch Mitglied der Kontrolle sein, wird, solange sie diese Doppelfunktion (Ausschussmitglied – Mitglied der Kontrolle) innehaben, ihre Mitgliedschaft im Ausschuss ruhend gestellt.
- 15.7 Über den Verlauf der Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle der Sitzungen des Ausschusses sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 15.8 Über Vorschlag des Obmannes und nach Beschluss durch die Vereinsleitung können den Ausschusssitzungen weitere Personen in beratender Tätigkeit beigezogen werden. Diese Personen unterliegen nicht den Bestimmungen des Punktes 10.5 und haben im Ausschuss kein Antrags- und Stimmrecht; hinsichtlich der Funktionsgebühren gilt Punkt 8.2 sinngemäß.
- 15.9 Scheidet ein gewähltes Mitglied des Ausschusses - ausgenommen ein Mitglied der Vereinsleitung - innerhalb der Funktionsperiode vorzeitig aus seiner Funktion aus, hat der Ausschuss das Recht, auf die unbesetzte Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise in der nächstfolgenden Generalversammlung gilt Punkt 12.2 sinngemäß.
- 15.10 Dem Ausschuss obliegt:
- 15.10.1 - die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung, der Fachberater und der Gruppenleiter, wenn die Anträge nicht dem Aufgabenkreis der Generalversammlung oder der Vereinsleitung vorbehalten sind;
  - 15.10.2 - die Vorbereitung von Anträgen für die Generalversammlung;
  - 15.10.3 - die Stellungnahme zu allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Fragen;
  - 15.10.4 - die Stellungnahme zu den Finanzberichten des Kassiers sowie zu den Berichten der Kontrolle.

## 16. Kontrolle

Die Kontrolle übt die Funktion der Rechnungsprüfer im KGV aus.

- 16.1 Die Kontrolle besteht aus drei Mitgliedern. Darüber hinaus sollen mindestens zwei Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen. Die Mitglieder der Kontrolle und die Ersatzmitglieder sind von der Generalversammlung zu wählen. Sofern es sich bei den in die Kontrolle zu wählenden Personen nicht um Vereinsmitglieder handelt, sind sie den Mitgliedern der Generalversammlung vorzustellen, wobei eine persönliche Anwesenheit der Kandidaten erforderlich ist. Für dieselbe Funktionsperiode können Mitglieder der Vereinsleitung oder Mitglieder anderer Organe, ausgenommen Fachberater und sonstige Mitglieder des Ausschusses oder Mitglieder der Generalversammlung, nicht auch zu Mitgliedern der Kontrolle bestellt werden. Sollten Mitglieder der Kontrolle auch Funktionäre im Ausschuss sein, sind die Bestimmungen des Punktes 15.6 zu beachten.  
Zu Beginn der Funktionsperiode wählen die Mitglieder der Kontrolle aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.
- 16.2 Die Kontrolle trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 16.3 Der Kontrolle obliegt es, laufend die Geschäftsgebarung und die Vereinsleitung des KGV auf Gesetzes- und Statutenkonformität zu kontrollieren und den Rechnungsabschluss zu prüfen.  
Sie hat an ihr herangetragene Beschwerden der Mitglieder nachzugehen, ihre Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen und je nach dem Ergebnis eigener Prüfung an die Vereinsleitung oder die Generalversammlung weiterzuleiten.  
In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder der Kontrolle einzeln oder in ihrer Gesamtheit berechtigt, an den Sitzungen der Vereinsleitung und des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen und wahrgenommene Missstände aufzuzeigen.  
Die Kontrolle hat das Recht, von der Vereinsleitung jederzeit Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen und sonstigen Geschäftsunterlagen zu erhalten.  
Unterlässt es die Vereinsleitung, die von der Kontrolle gerügten Missstände abzustellen, dann hat die Kontrolle unter Beachtung der Bestimmungen des Punktes 9.2 den Obmann aufzufordern, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Kommt der Obmann der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nicht nach, dann ist die Kontrolle berechtigt, selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und zu leiten.
- 16.4 In der Generalversammlung erstattet der Vorsitzende der Kontrolle Bericht über das Ergebnis der Kontroll-, Prüfungs- und Wahrnehmungstätigkeit der Kontrolle.

Dem Vorsitzenden obliegt es, für die Kontrolle in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung oder Verweigerung der Entlastung der Vereinsleitung zu stellen.

- 16.5 Scheidet ein Mitglied der Kontrolle innerhalb der Funktionsperiode vorzeitig aus seiner Funktion aus, tritt ein Ersatzmitglied (siehe Punkt 16.1) an dessen Stelle. Stehen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, so hat die Vereinsleitung die unbesetzte Stelle durch Kooptierung zu ergänzen. Hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise in der nächstfolgenden Generalversammlung gilt Punkt 12.2 sinngemäß.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden der Kontrolle wählen die Mitglieder der Kontrolle aus ihren Reihen einen neuen Vorsitzenden.

- 16.6 Erfüllt der KGV die Voraussetzung hinsichtlich der qualifizierten Rechnungslegung für große Vereine gemäß dem Vereinsgesetz, so gelten die Bestimmungen über die Kontrolle sinngemäß auch für den Abschlussprüfer.

## 17. Schlichtung von Streitigkeiten

- 17.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereins-eigene Schiedsgericht berufen:

17.1.1 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Vereinsleitung ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung der Vereinsleitung binnen einer Woche macht der andere Streitteil innerhalb von zwei Wochen seinerseits ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch die Vereinsleitung innerhalb von einer Woche wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer zwei Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

17.1.2 Das Schiedsgericht fällt binnen sechs Monaten ab Anrufung seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

17.1.3 Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

- 17.2 Es steht den Mitgliedern frei, untereinander bestehende Streitigkeiten, die mit ihrer Stellung als Kleingärtner im Zusammenhang stehen, mit dem Ersuchen um Schlichtung an die Vereinsleitung heranzutragen. Die Vereinsleitung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Es steht ihr aber keine Entscheidungsbefugnis zu.

## 18. Auflösung des Vereines

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des KGV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (siehe Punkt 9.5) zur Abstimmung erschienen sind.

- 18.2 Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- 18.3 Bei Auflösung des KGV oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke des Kleingartenwesens zu verwenden.

- 18.4 Die letzte Vereinsleitung hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde anzuzeigen. Sie ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

\*\*\*\*\*